



**Nicht zu unterschätzen:
Geringwertige Wirtschaftsgüter**

Nicht zu unterschätzen: Geringwertige Wirtschaftsgüter

„Das können Sie abschreiben“: eine Formulierung aus der Wirtschaft, die jeder schon einmal gehört und jeder Selbstständige beherzigt hat. Denn es macht einen Unterschied, ob Sie Papier und Druckerfarbe für Ihren Betrieb kaufen, also Gegenstände, die schnell aufgebraucht sind – oder ob Sie ein neues Notebook anschaffen und es über mehrere Jahre nutzen. Die Kosten für längerlebige Wirtschaftsgüter müssen Sie normalerweise abschreiben – die Ausgaben also über mehrere Jahre verteilen. Was aber ist mit den Gegenständen, die irgendwo dazwischenliegen? Für geringwertige Wirtschaftsgüter existieren im Steuerrecht besondere Regelungen. Hier können Sie mehrere Varianten nutzen und steuerlich optimal gestalten. Wir sagen Ihnen, wie das funktioniert.

Was sind geringwertige Wirtschaftsgüter?

» PRAXIS-TIPP

Wenn die Nutzungsdauer des Gegenstands unter einem Jahr liegt, betrachtet die Finanzverwaltung es als kurzlebiges Wirtschaftsgut. Solche Anschaffungen zählen nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern. Die Anschaffungskosten dürfen Sie im gleichen Jahr als Betriebsausgabe vollständig ansetzen.

Gleich, ob es sich um ein Regal oder ein Handy handelt: Gegenstände, die Sie über längere Zeit in Ihrem Betrieb nutzen, müssen Sie normalerweise abschreiben. Das bedeutet, dass Sie die Kosten nicht sofort im gleichen Jahr als Betriebsausgabe geltend machen können, sondern über mehrere Jahre verteilen müssen.

Davon gibt es allerdings Ausnahmen. Denn bei manchen betrieblichen Anschaffungen geht das Finanzamt davon aus, dass die gekauften Wirtschaftsgüter sich aufgrund ihres niedrigen Werts auch schnell abnutzen. Solche sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) können Unternehmer auf unterschiedliche Art und Weise abschreiben. Geringwertige Wirtschaftsgüter erkennen Sie daran, dass sie

- » abnutzbar sind,
- » nicht mehr als maximal 1.000 Euro netto kosten,
- » selbstständig genutzt werden können und
- » zum beweglichen Anlagevermögen gehören.

Zum Anlagevermögen gehört all das, was Sie für Ihren Betrieb benötigen, um das Unternehmen in jeder Hinsicht am Laufen zu halten: Computer, Fahrzeuge, Schränke, Telefonanlagen oder auch Kleingeräte.

Grundsätzlich werden Wirtschaftsgüter in bewegliche und unbewegliche unterteilt:

1. Bewegliche Wirtschaftsgüter

Die meisten längerlebigen Gegenstände werden hier eingeordnet, etwa das Büromöbiliar oder Computer- und Telefonanlagen. Ein bewegliches Wirtschaftsgut kann aber auch eine fest mit dem Boden oder dem Gebäude verbundene technische Anlage sein – zum Beispiel ein Safe.

2. Unbewegliche, materielle Wirtschaftsgüter

In diese Kategorie gehören Immobilien, also Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile. Ladeneinbauten, die Pflasterung der Garageneinfahrt oder Gartenanlagen zählen ebenfalls hierzu.

Zudem müssen Wirtschaftsgüter selbstständig nutzbar sein – zum Beispiel das Telefon, eine Lampe oder der Bürostuhl. Wenn der Gegenstand nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern eingesetzt werden kann und nur dann funktioniert, ist er nicht selbstständig Nutzungsfähig.



» Die Finanzverwaltung hat hier Negativ-Kriterien festgelegt, mit denen Sie feststellen können, ob das geringwertige Wirtschaftsgut selbstständig nutzungsfähig ist oder nicht. Die Einkommensteuerrichtlinien bieten hierfür eine Richtschnur. Sollten Sie für den jeweiligen Gegenstand alle drei Punkte bejahen, handelt es sich nicht um ein geringwertiges Wirtschaftsgut:

1. Das Wirtschaftsgut kann nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens genutzt werden.
2. Das Wirtschaftsgut ist mit den anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in einen ausschließlichen betrieblichen Nutzungszusammenhang eingefügt, das heißt, es tritt mit den in den Nutzungszusammenhang eingefügten anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nach außen als einheitliches Ganzes in Erscheinung, wobei für die Bestimmung dieses Merkmals im Einzelfall die Festigkeit der Verbindung, ihre technische Gestaltung und ihre Dauer von Bedeutung sein können.
3. Das Wirtschaftsgut ist mit den anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens technisch abgestimmt.

Typische geringwertige Wirtschaftsgüter sind Kleinmöbel, Datenträger, Werkzeuge, aber auch Telefone. Gesondert behandelt werden Computerprogramme. Denn sie sind eigentlich weder beweglich noch selbstständig nutzbar. Die Finanzverwaltung hat jedoch aus Vereinfachungsgründen festgelegt, dass Sie trotzdem jede Software als geringwertiges Wirtschaftsgut ansetzen dürfen – wenn der Anschaffungspreis es zulässt. Das bedeutet, dass Software bis zu einem Nettowert von 410 Euro wie ein abnutzbares und bewegliches Wirtschaftsgut zu behandeln ist.

GWG: Was darf es denn kosten?

» PRAXIS-TIPP

Anschaffungsnebenkosten müssen Sie zu Ihren Anschaffungskosten hinzurechnen. Ziehen Sie nämlich solche Kosten noch im Jahr des Kaufs als sofort abzugsfähige Betriebsausgabe von Ihren Einnahmen ab, kann das Ärger bei der nächsten Betriebsprüfung geben.

» PRAXIS-TIPP

Um den Anschaffungswert festzustellen, wird immer der Nettokaufpreis betrachtet. Ob Sie als Unternehmer vorsteuerabzugsberechtigt sind oder nicht, spielt hier keine Rolle. Auf die Einordnung als geringwertiges Wirtschaftsgut wirkt sich die Umsatzsteuer also nicht aus.

Bei den Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts geht es nicht nur um das Preisschild, das dem Gegenstand umgehängt wird. Dazu gehören alle Aufwendungen, die notwendig sind, das Wirtschaftsgut in einen „betriebsbereiten Zustand“ zu versetzen.

Außerdem zählen Nebenkosten des Kaufs dazu, etwa

- » eine Provision,
- » Speditionskosten,
- » Verpackung und Porto,
- » Versand oder auch
- » Kosten der Montage.

Auch nachträgliche Anschaffungskosten müssen Sie zu den Aufwendungen addieren. Abziehen dürfen Sie dagegen mögliche Preisminderungen oder Skonto-Vereinbarungen, die Ihnen eingeräumt wurden.

Am Ende entscheiden die gesamten Anschaffungskosten ohne die Umsatzsteuer – also die reine Nettosumme.

Übrigens: Wenn Sie aus Ihrem Privatvermögen Wirtschaftsgüter in den Betrieb übernehmen, gilt das Gleiche wie bei einem Neukauf. An die Stelle der Anschaffungskosten tritt dann der Einlagewert. Den Zeitpunkt der Privateinlage dürfen Sie frei wählen. Wie das Wirtschaftsgut zu bewerten ist, hängt davon ab, wann es angeschafft wurde:

- » **Sie haben das Wirtschaftsgut vor weniger als drei Jahren gekauft.**
Legen Sie ein geringwertiges Wirtschaftsgut innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung in Ihr Betriebsvermögen ein, ist die Einlage mit den Anschaffungskosten zu bewerten – abzüglich zeitanteiliger Abschreibungen. Sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt, bleibt die Umsatzsteuer außen vor.
- » **Sie haben das Wirtschaftsgut vor mehr als drei Jahren gekauft.**
Legen Sie ein älteres geringwertiges Wirtschaftsgut in Ihr Betriebsvermögen ein, müssen Sie das Wirtschaftsgut mit dem Teilwert bewerten. Letztlich ist dies nichts anderes als eine Schätzung, orientiert an den Wiederbeschaffungskosten des Wirtschaftsgutes zum Zeitpunkt der Einlage.

Variationen für GWG

» PRAXIS-TIPP

Wenn Sie die zweite Möglichkeit wählen, dürfen Sie sämtliche geringwertigen Wirtschaftsgüter auch über ihre Nutzungsdauer abschreiben. Dieses Wahlrecht können Sie für jedes Wirtschaftsgut einzeln ausüben.

Wie geringwertige Wirtschaftsgüter steuerlich geltend gemacht werden, ob sie sofort in voller Höhe als Betriebsausgabe abgezogen werden dürfen oder über ihre voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden müssen, hängt vom Anschaffungswert ab.

1. Anschaffungskosten bis 150 Euro netto
Sofortabzug im Jahr der Anschaffung
2. Anschaffungskosten bis 410 Euro netto
Sofortabzug oder Abschreibung nach gewöhnlicher Nutzungsdauer
3. Anschaffungskosten zwischen 150,01 Euro und 1 000 Euro netto
Bildung eines Sammelpostens, Abschreibung über fünf Jahre.

Zwischen den Varianten zwei und drei können Sie wählen, müssen sich allerdings für ein Jahr festlegen. Sie dürfen also nicht zwischen Sofortab-
schreibung und Sammelposten hin- und herwechseln.

(K)ein bisschen Kleinkram: GWG bis 150 Euro



Vielleicht haben Sie bei einem Schubladencontainer ein Schnäppchen gemacht oder eine günstige Schreibtischlampe erworben. Wenn die Anschaffungskosten für das geringwertige Wirtschaftsgut nicht mehr als 150 Euro netto betragen, haben Sie die Qual der Wahl:

1. Sie dürfen die Ausgaben für das geringwertige Wirtschaftsgut sofort im Jahr des Kaufs als Betriebsausgabe absetzen.
2. Sie können sich auch dafür entscheiden, die Kosten über die Nutzungsdauer abzuschreiben.

Normalerweise ist jeder Selbstständige daran interessiert, viele Kosten möglichst im gleichen Jahr als Betriebsausgaben geltend zu machen. Wenn Sie jedoch – beispielsweise als Existenzgründer - keinen oder einen nur sehr niedrigen Gewinn haben, kann es sich rechnen, ein solches geringwertiges Wirtschaftsgut über die Nutzungsdauer abzuschreiben.

Der Klassiker: GWG bis 410 Euro

» PRAXIS-TIPP

Achten Sie darauf, dass Ihre Rechnungen möglichst kleinteilig und in einzelnen Positionen ausgestellt werden. Wenn Sie zum Beispiel vier Regale zum Preis von 280 Euro gekauft haben, sollte Ihnen das Möbelhaus eine Rechnung über die einzelnen Regale mit dem jeweiligen Preis schreiben – und nicht einen Pauschalpreis von 1.120 Euro. So haben Sie die Möglichkeit, den Sofortabzug für geringwertige Wirtschaftsgüter zu nutzen.

Hat das geringwertige Wirtschaftsgut ein wenig mehr gekostet, können Sie sich entscheiden, was Sie damit machen: Sie können die Ausgaben sofort im gleichen Jahr abschreiben. Dann wirken sich die Aufwendungen im gleichen Jahr in voller Höhe als Betriebsausgaben gewinnmindernd aus.

Alle Gegenstände, die mehr als 410 Euro netto kosten, müssen Sie dann über die normale Nutzungsdauer abschreiben. Haben Sie die Entscheidung für ein Wirtschaftsgut getroffen, müssen Sie alle anderen Gegenstände ähnlicher Preisklasse im gleichen Jahr genauso behandeln.

Achtung: Die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu 410 Euro netto dürfen Sie nur in dem Jahr geltend machen, in dem Sie den Gegenstand kaufen – oder ins Betriebsvermögen einlegen. Später dürfen Sie dies nicht mehr nachholen.

Der Pool: fünf Jahre gesammelt

» PRAXIS-TIPP

Wenn Sie sich für den Sammelposten entscheiden, entfällt für diese Wirtschaftsgüter auch die Möglichkeit, die Sonderabschreibung in Höhe von 20 Prozent der Anschaffungskosten zu nutzen. Das hat jüngst das Finanzgericht München bestätigt (Az. 10 K 1076/12). Das Gericht argumentierte, dass der Pool kein abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens sei, sondern eine Rechengröße. Sollten Sie von der Sonderabschreibung profitieren wollen, sollte Ihre Wahl auf die 410-Euro-Regelung fallen.

» PRAXIS-TIPP

Mit dem Wahlrecht für geringwertige Wirtschaftsgüter zwischen Pool und der 410-Euro-Grenze eröffnen sich Ihnen steuerliche Gestaltungsspielräume. Diese sollten Sie nutzen, denn Sie müssen sich erst bei Abgabe der Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach Abschluss des Wirtschaftsjahres auf eine Variante festlegen. Behalten Sie aber trotzdem schon während des Jahres Ihre Anschaffungen im Auge und erstellen Sie einen Investitionsplan – vor allem, wenn Sie Ihren Gewinn senken wollen. Nur so können Sie die steuerlichen Konsequenzen berücksichtigen.

Entscheiden Sie sich dagegen für die sogenannte Poolregelung, müssen Sie für alle Gegenstände, deren Anschaffungskosten zwischen 150,01 und 1.000 Euro betragen, einen Sammelposten bilden. Dieser wird über fünf Jahre mit 20 Prozent jährlich abgeschrieben. Das bedeutet, dass die Anschaffungskosten gleichmäßig über fünf Jahre verteilt als Betriebsausgaben geltend gemacht werden müssen. Das gilt auch dann, wenn ein Gegenstand aus dem Sammelposten beispielsweise nach drei Jahren verkauft oder verschrottet wird. Denn eine außerplanmäßige Abschreibung ist beim Pool nicht zulässig.

Achtung: Haben Sie sich für den Pool entschieden, müssen alle selbstständig nutzbaren, im Jahr neu angeschafften Wirtschaftsgüter zwischen 150,01 Euro und 1.000 Euro darin auftauchen. Sie können nicht einige Wirtschaftsgüter bis 410 Euro netto sofort abschreiben und andere in den Sammelposten aufnehmen.

Für jedes Jahr, in dem Sie sich für einen Sammelposten entscheiden, müssen Sie einen eigenen Pool bilden und erneut über fünf Jahre abschreiben. In diesen Pool gehören dann alle geringwertigen Wirtschaftsgüter, die in dem Jahr für 150,01 Euro bis 1.000 Euro netto angeschafft oder eingelegt wurden.

Übrigens: Eine besondere Aufzeichnungspflicht gibt es für den Sammelposten nicht. Es ist aber ratsam, für jeden Sammelposten ein eigenes Konto in der Buchhaltung zu führen.

Welches Verfahren günstiger ist, hängt zum einen davon ab, welchen Umsatz Sie für das laufende Jahr erwarten. Zum anderen müssen Sie darauf schauen, wie viel das angeschaffte geringwertige Wirtschaftsgut wert ist und welche Nutzungsdauer steuerlich vorgeschrieben ist. Gerade bei der Büroeinrichtung kann es sich lohnen, über die Aufstellung eines Sammelpostens nachzudenken. Büromöbel müssen laut AfA-Tabelle über 13 Jahre abgeschrieben werden, sodass sich die Poolregelung mit ihrer fünfjährigen Abschreibungsvariante hier rechnet. Umgekehrt lohnt sich der Sammelposten eher nicht, wenn die Nutzungsdauer der geringwertigen Wirtschaftsgüter weniger als fünf Jahre beträgt.

» PRAXIS-TIPP

Wenn das Wirtschaftsgut, das Sie kaufen wollen, knapp über der GWG-Höchstgrenze liegt, sollten Sie versuchen, einen Rabatt auszuhandeln. Achten Sie dabei darauf, dass Sie beim Nettopreis die jeweilige Grenze unterschreiten müssen.

Ab einem Anschaffungswert von 1.000 Euro netto müssen Sie die Ausgaben für Ihre Neuinvestition auf jeden Fall abschreiben. Die Nutzungsdauer für das jeweilige Wirtschaftsgut können Sie in der AfA-Tabelle des Bundesfinanzministeriums nachlesen.



Aufzeichnungs- pflichten für GWG

» PRAXIS-TIPP

Schreiben Sie ein geringwertiges Wirtschaftsgut mit einem Wert bis zu 150 Euro netto über die Nutzungsdauer ab, müssen Sie das Wirtschaftsgut in das betriebliche Anlagenverzeichnis aufnehmen und zusammen mit den anderen Gegenständen des Anlagevermögens abschreiben.

Alle geringwertigen Wirtschaftsgüter mit einem Wert von mehr als 150 Euro müssen in der Buchführung einzeln aufgezeichnet werden. Auf diese Weise erhalten Sie einen klaren Überblick über Ihre Vermögensverhältnisse und das Eigentum des Betriebs. Folgende Angaben sind hier notwendig:

- » Tag der Anschaffung oder Einlage ins Betriebsvermögen,
- » Bezeichnung des Wirtschaftsgutes,
- » Anschaffungskosten oder Einlagewert.

Bei einem Verkauf muss der Erlös im Wirtschaftsjahr als Einnahme verbucht werden.

Auf die Aufnahme in das Verzeichnis dürfen Sie nur dann verzichten, wenn sich die Angaben aus Ihrer Buchführung entnehmen lassen. Wenn Sie einzelne geringwertige Wirtschaftsgüter über die Nutzungsdauer abschreiben, sollten Sie diese in das betriebliche Anlagenverzeichnis aufnehmen.

Impressum

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG

Small Business & Consumer – M. Reinert
Munzinger Straße 9
79111 Freiburg
E-Mail: ebook@lexware.de
Web: www.lexware.de

verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

CONTENTmanufaktur GmbH, München

Elisabeth Matejka, Eric Kubitz
E-Mail: info@contentmanufaktur.net
Web: www.contentmanufaktur.net

Autorin:

Constanze Elter

Disclaimer:

Die Autorin hat die Inhalte dieses Beitrags mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert. Trotzdem können sie und Haufe-Lexware GmbH & Co. KG keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereit gestellten Informationen übernehmen. Insbesondere sind die Informationen allgemeiner Art und stellen keine Steuer- oder Rechtsberatung dar. Sie können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.